

1507/AB
Bundesministerium vom 04.07.2025 zu 2122/J (XXVIII. GP)
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

sozialministerium.gv.at

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.419.322

Wien, 30.6.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2122/J der Abgeordneten Heiß betreffend Grundrechtseingriffe während der Covid-19-Pandemie** wie folgt:

Grundsätzlich verweise ich im Zusammenhang mit der Kommunikation während der Corona-Krise auf folgendes: Die strategische Planung der (Krisen)Kommunikation der Bundesregierung oblag während der Pandemie primär dem Krisenstab der Bundesregierung (und in weiterer Folge „GECKO“, der gesamtstaatlichen Krisenkoordination), der sich u.a. aus Vertreter:innen des Bundeskanzleramtes (BKA), des Innenministeriums (BMI) sowie des damaligen Gesundheitsministeriums (BMSGPK) zusammensetzte und von den jeweiligen Ressortleitern nach außen vertreten wurde. Wesentliche Teile der medialen Corona-Kommunikation wurden dabei durch das BKA wahrgenommen. Dies betrifft auch die Informationsmaßnahmen der Kampagne „Schau auf dich, schau auf mich“ bzw. die nachfolgenden Informationsmaßnahmen „#GemeinsamGeimpft“, deren planungstechnische und organisatorische Verantwortung erst im 2. Halbjahr 2022 vom BKA auf das BMSGPK übertragen wurde. Die Maßnahmen sind mit Anfang des Jahres 2023 ausgelaufen.

Frage 1: Wie viele Verordnungen wurden im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie und zur Bekämpfung derselben insgesamt erlassen?

Insgesamt wurden seitens meines Ressorts ca. 310 Verordnungen im Zusammenhang mit COVID-19 im Bereich des Seuchenrechts erlassen.

Frage 2: Wie viele dieser Verordnungen wurden durch den VfGH als verfassungswidrig bzw. gesetzwidrig aufgehoben? (Bitte um Auflistung dieser Verordnungen)

In (laut interner Dokumentation) ca. 178 Verordnungsprüfungsverfahren hat der Verfassungsgerichtshof (VfGH) betreffend 19 Verordnungen die (gänzliche oder teilweise) Gesetzeswidrigkeit der antragsgegenständlichen Bestimmungen festgestellt. Im überwiegenden Teil der Fälle begründete der VfGH die Aufhebung mit einem Dokumentationsmangel. Diesbezüglich hat der Oberste Gerichtshof [OGH] ausgesprochen, dass dieser Mangel nicht schulhaft war, da die Rechtsprechung zum Erfordernis der aktenmäßigen Dokumentation im Verordnungsakt neu war und der damalige für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister in einer schwer überschaubaren Situation rasch handeln musste (OGH 18.5.2022, 1 Ob 75/22v). In nur sechs Fällen stellte er eine inhaltliche Rechtswidrigkeit fest.

Der VfGH hob in folgenden Verordnungen (einzelne) Bestimmungen auf:

- Verordnung des BMSGPK betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID -19, BGBl. II Nr. 96/2020
- Verordnung des BMSGPK betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID -19, BGBl. II Nr. 96/2020 idF BGBl. II Nr. 130/2020
- Verordnung des BMSGPK betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID -19, BGBl. II Nr. 96/2020 idF BGBl. II Nr. 151/2020
- Verordnung des BMSGPK gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. II Nr. 98/2020
- Verordnung des BMSGPK gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. II Nr. 98/2020 idF BGBl. II Nr. 107/2020
- Verordnung des BMSGPK gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. II Nr. 98/2020 idF BGBl. II Nr. 108/2020
- COVID-19-Lockerungsverordnung, BGBl. II Nr. 197/2020
- COVID-19-Lockerungsverordnung, BGBl. II Nr. 197/2020 idF BGBl. II Nr. 207/2020
- COVID-19-Lockerungsverordnung, BGBl. II Nr. 197/2020 idF BGBl. II Nr. 231/2020

- COVID-19-Lockerungsverordnung, BGBl. II Nr. 197/2020 idF BGBl. II Nr. 266/2020
- COVID-19-Lockerungsverordnung, BGBl. II Nr. 197/2020 idF BGBl. II Nr. 287/2020
- COVID-19-Lockerungsverordnung, BGBl. II Nr. 197/2020 idF BGBl. II Nr. 342/2020
- COVID-19-Lockerungsverordnung, BGBl. II Nr. 197/2020 idF BGBl. II Nr. 455/2020
- 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 598/2020
- 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 475/2021
- 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 537/2021, idF BGBl. II Nr. 601/2021
- Verordnung über Maßnahmen bei der Einreise aus Nachbarstaaten, BGBl. II Nr. 87/2020, idF BGBl. II Nr. 92/2020
- Verordnung über Maßnahmen bei der Einreise aus Nachbarstaaten, BGBl. II Nr. 87/2020, idF BGBl. II Nr. 129/2020
- Verordnung über Maßnahmen bei der Einreise aus Nachbarstaaten, BGBl. II Nr. 87/2020, idF BGBl. II Nr. 149/2020

Frage 3: Auf welche wissenschaftlichen Studien bzw. Gutachten stützten sich nachstehende Maßnahmen:

- a. die Einführung der Maskenpflicht?
- b. die Einführung der 2G-Regelung?
- c. die Sperre von Parks und Kinderspielplätzen?

a und b) Ich verweise dazu auf die in den parlamentarischen Anfragen zu den COVID-19-Verordnungen übermittelten Dokumente.

c) Weder die Sperre von Parks (Bundesgärten) noch jene von Kinderspielplätzen erfolgte durch den für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister.

Frage 4: Welche Personen fungierten als beratende Experten für die Regierung und in welcher Höhe wurden deren Leistungen von Steuergeld entlohnt? (Bitte um Auflistung nach Namen, Qualifikationen und Höhe der Honorare)

Die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie mit COVID-19 wurden – im Einklang mit den im Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950, sowie im COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020, enthaltenen gesetzlichen Vorgaben – jeweils unter Berücksichtigung der jeweiligen epidemiologischen Lage und deren voraussichtlicher Entwicklung getroffen. Hierbei dienten international etablierte

epidemiologische Standards sowie aktuellste wissenschaftliche Erkenntnisse als Basis. Im Zuge der Maßnahmensexplikation fanden daher insbesondere auch die Einschätzungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) Berücksichtigung.

Eine wesentliche Grundlage waren außerdem die jeweiligen Risikoeinschätzungen und Empfehlungen insbesondere der „GECKO-Kommission“, der „Corona-Kommission“, dem „COVID-Prognosekonsortium“, dem „COVID-19 Beraterstab“ und dem Nationalen Impfremium sowie von weiteren anerkannten Expert:innen. Bei der Hinzuziehung dieser Expert:innen wurde stets darauf geachtet, möglichst viele Fachgebiete abzudecken. So waren insbesondere Virolog:innen, Epidemiolog:innen, Internist:innen und Infektiolog:innen, Physiker:innen und Komplexitätsforscher:innen sowie Expert:innen im Bereich der öffentlichen Gesundheit und der Sozialwissenschaften vertreten. Überdies wurde von dem jeweiligen für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister im Verlauf der Pandemie stets die Expertise renommierter Jurist:innen mit langjähriger Erfahrung insbesondere in den Bereichen des Verfassungs- und Verwaltungsrechts sowie im Speziellen des Medizinrechts eingeholt.

Die Mehrzahl der solcherart zur Beratung konsultierten Expert:innen übte ihre Tätigkeit auf unentgeltlicher und ehrenamtlicher Basis aus. Eine Vergütung für reine Beratungsleistungen im Zusammenhang mit den in den Ausführungen genannten Stellen, Kommissionen usw. erfolgte nur für das COVID-Prognosekonsortium (in Summe 388.168,00 €) über Leistungsanweisung meines Ressorts an die Gesundheit Österreich GmbH (GÖG). Ansonsten erfolgte lediglich ein Kostenersatz in Form der Erstattung von Reisekosten.

Im Zuge der Kooperationsvereinbarung „Beratung zur Vorgehensweise im Zuge des Auftretens des Corona-Virus in Österreich“ mit dem Roten Kreuz fungierte mehrere Fachkräfte sowie der Bundesrettungskommandant des Roten Kreuzes als beratende Expert:innen für das BMSGPK. In Summe wurden für deren Leistungen 416.300,00 € aufgewendet.

Die beratenden Fachkräfte des Roten Kreuzes wurden mit 600,00 € Netto pro Kalendertag vergütet. Die Leistungen des Bundesrettungskommandanten wurden mit einer Pauschale von 10.000,00 € Netto pro Monat vergütet, wobei eine Zurverfügungstellung der Arbeitsleistung des Bundesrettungskommandanten im Ausmaß von etwa 50 % der Arbeitsleistung (Vollzeitäquivalent) vereinbart wurde.

Neben der Beratungsleistung des Roten Kreuzes wurden folgende weitere kostenpflichtige Beratungsleistungen im Zusammenhang mit COVID-19 beschafft:

Zahlungsempfänger	Tätigkeit	Qualifikation	Kosten
Ernst & Young	Beratungsleistung Legistik	Renommierte Rechtsberatungskanzlei	97.659,60 €
Tax Research GmbH	Rechtsgutachten zur Kostentragung gemäß Epidemiegesetz	Forschungsinstitut für Steuerrecht, Universitätsprofessor	24.000,00 €
mksult GmbH	Beratung Bereich Datenschutz im Zuge von Covid Maßnahmen	Renommierte Datenschutzagentur	10.206,00 €
mksult GmbH	Beratung Bereich Datenschutz im Zuge von Covid Maßnahmen	Renommierte Datenschutzagentur	6.588,00 €
Ernst & Young	Beratungsleistung Legistik	Renommierte Rechtsberatungskanzlei	27.079,20 €
Ernst & Young	Beratungsleistung Legistik	Renommierte Rechtsberatungskanzlei	35.203,20 €
Ernst & Young	Beratungsleistung Legistik	Renommierte Rechtsberatungskanzlei	43.023,60 €
Stöger Karl Thomas	Beratungsleistung Legistik	Universitätsprofessor	1.800,00 €

Zahlungsempfänger	Tätigkeit	Qualifikation	Kosten
Ernst & Young	Beratungsleistung Legistik	Renommierte Rechtsberatungskanzlei	19.680,96 €
Summe			265.240,56 €

Fragen 5 und 11:

- *Wurden Medien seitens der Regierung beauftragt, die Notwendigkeit staatlicher Maßnahmen zu kommunizieren?*
 - a. Wenn ja, bitte um Auflistung samt Bekanntgabe, welche Honorare in diesem Zusammenhang ausbezahlt wurden.
- *Wurden Medien beauftragt und von Steuergeld bezahlt, um positiv über die Impfpflicht zu berichten?*
 - a. Wenn ja, welche und wie hoch welche Beträge wurden diesbezüglich ausgezahlt?

Es wurden seitens des BMASGPK zu keiner Zeit Medien „beauftragt“, die Notwendigkeit spezifischer Maßnahmen zu kommunizieren. Es wurden auch zu keiner Zeit Medien „von Steuergeld bezahlt, um positiv über die Impfpflicht zu berichten“.

Sämtliche Informationen zu entgeltlichen Einschaltungen, die im Zuge dieser Informationskampagne getätigten wurden, finden sich in den Meldungen des Medientransparenzgesetzes bzw. in den Beantwortungen des Ressorts von parlamentarischen Anfragen der vergangenen Jahre.

Frage 6: Wie hoch waren die Zahlungen an das Rote Kreuz für die Durchführung der Teststraßen?

Bevölkerungsweite Teststraßen wurden in mittelbarer Bundesverwaltung von den Ländern und Gemeinden durchgeführt. Das BMSGPK leistete lediglich Kostenersätze nach dem COVID-19-Zweckzuschussgesetz und dem Epidemiegesetz. Es ist dem BMSGPK nicht möglich aus den vorliegenden Daten jene Kostenersätze herauszufiltern, welche für Aufwendungen an das Rote Kreuz gewährt wurden.

Frage 7: Wer traf die Entscheidung zur Beschaffung der mRNA-Impfstoffe (Moderna, Comirnaty/Pfizer, AstraZeneca)?

Die Beschaffung der in Österreich zum Einsatz gekommenen COVID-19-Impfstoffe erfolgte im Rahmen eines gemeinsamen Verfahrens aller EU-Mitgliedstaaten. Alle diesbezüglichen Entscheidungen auf EU-Ebene wurden von Beginn an von einem eigens dafür eingesetzten Gremium (Steering Board) getroffen, in das von allen Mitgliedstaaten Vertretungen entsendet wurden. Auf nationaler Ebene erfolgte die konkrete Willensbildung stets im Einvernehmen zwischen dem damaligen BMSGPK, dem BKA und dem BMF.

Frage 8: Wie viele Impfdosen wurden beschafft und wie hoch waren die Gesamtkosten?

Das BMSGPK erstattet dem Nationalrat regelmäßig einen Bericht nach § 3 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Errichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds, dem all diese Informationen detailliert aufgeschlüsselt entnommen werden können.

Frage 9: Wird die mRNA-Impfung gegen Covid-19 weiterhin empfohlen und auf Grundlage welcher wissenschaftlichen Evidenz?

Ja. Detaillierte Informationen hierzu können dem Impfplan Österreich 2024/2025 entnommen werden, der in seiner aktuellsten Fassung auf der Homepage des BMSGPK öffentlich abrufbar ist.

Frage 10: Welche Experten/Berater wurden zur Entscheidungsfindung hinsichtlich der Impfpflicht hinzugezogen? (Bitte um Auflistung nach Namen, Qualifikationen und Höhe der Honorare)

Bei der Entscheidung hinsichtlich der Impfpflicht handelt es sich um eine politische Entscheidung der Vorgängerregierung. Es entzieht sich meiner Kenntnis, wer in diesem Zusammenhang zur Entscheidungsfindung herangezogen wurde.

Frage 12: Wurde auf Funktionäre der Ärztekammer Einfluss genommen, damit diese gegen kritische Ärzte disziplinar vorgehen?

Mir liegen hierzu keinerlei Informationen vor.

Frage 13: Wurden während der Pandemie Zulassungen von Ärzten wegen deren Haltung zu Covid-19-Maßnahmen entzogen?

- a. Wenn ja, bitte um Bekanntgabe der genauen Anzahl der Ärzte, deren Zulassung entzogen wurde.

Dazu teilt die ÖÄK mit, dass im Zeitraum 2020 bis dato keiner Ärztin und keinem Arzt die ärztliche Berufsberechtigung „wegen deren Haltung zu COVID-19-Maßnahmen“ entzogen wurde.

Frage 14: Wie viele Impfnebenwirkungen wurden gemeldet?

Die Erfassung und Verarbeitung gemeldeter vermuteter Nebenwirkungen obliegt dem Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG). Das BASG veröffentlicht auf seiner Seite Berichte über die eingetroffenen Meldungen: <https://www.basg.gv.at/ueber-uns/covid-19-impfungen>.

Fragen 15 und 16:

- Wie viele Impfnebenwirkungen wurden als „besonders schwerwiegend“ eingestuft?
- Wie viele Todesfälle wurden im Zusammenhang mit der Impfung gemeldet?

Diese Daten sind in den Berichten des BASG über die eingetroffenen Meldungen zu finden:
<https://www.basg.gv.at/ueber-uns/covid-19-impfungen>.

Frage 17: Welche Entschädigungen gibt es für sogenannte „Impfschäden“?

Ich verweise hierzu auf die entsprechenden Bestimmungen des Impfschadengesetzes.

Frage 18: Existiert eine nationale Datenbank zur Erfassung von Impfnebenwirkungen?

- a. Wenn ja, welche?

Die an das BASG gemeldeten vermuteten Nebenwirkungen werden an die europäische Datenbank EudraVigilance (European Union Drug Regulating Authorities Pharmacovigilance) weitergeleitet. In dieser Datenbank werden sämtliche Nebenwirkungsmeldungen aus dem EU-Raum gesammelt.

Frage 19: Liegen dem Ministerium neue wissenschaftliche Erkenntnisse über Erkrankungen infolge mRNA-Behandlungen vor?

Nein.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

